

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-506-07			
	AZ:	601-1			
	Datum:	09.10.2007			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Gabriele Möbius			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
18.10.2007 Hauptausschuss					
25.10.2007 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Zulassung von Spielotheken im Stadtgebiet Beschlussaufhebung					

Beschluss:

Der Beschluss Nr.: 94-300591 „Zulassung von Spielotheken im Stadtgebiet“ vom 30.05.1991 wird aufgehoben.

Beschlussbegründung:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte in der Sitzung am 30.05.1991 unter Beschluss-Nr.: 94-300591 der Einrichtung von Spielotheken im Stadtgebiet nicht zu.

Aufgrund nachstehender Erläuterungen zum Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird empfohlen, den Beschluss aus 1991 aufzuheben.

Gem. § 34 (1) BauGB sind im Innenbereich Vorhaben u.a. zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, das Ortsbild nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 6 BauNVO können in Mischgebieten neben Wohngebäuden, Geschäfts- und Bürogebäuden, sonstigen Gewerbebetrieben auch Vergnügungsstätten (z.B. Spielotheken) im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, zugelassen werden.

Es darf sich hierbei nicht um kerngebietstypische Vergnügungsstätten handeln. Diese Differenzierung ist seit der Einführung des § 4a BauNVO aktuell.

Zur Abgrenzung der kerngebietstypischen von den nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten geht die Rechtsprechung von einer Grundfläche bis zu 100 m² als „Schwellenwert“ aus.

Das Einvernehmen zu Bauanträgen wird im Einzelfall nach den o.g. Kriterien geprüft.

Finanzielle Auswirkungen: NEIN

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------